



BEGRÜNDUNG

zum Flächennutzungsplan 89
„Teiländerung Windkraft Schenken-
wald“ in Wertheim- Mondfeld/Nassig
-VORENTWURF-

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ANLASS UND PLANUNGSZIELE	3
2. VERFAHREN	4
2.1 UMGANG MIT STELLUNGNAHMEN AUS DEM SCOPING-TERMIN	4
3. PLANGEBIET	5
3.1 LAGE UND ABGRENZUNG	5
4. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	6
4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG	6
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	12
4.3 SCHUTZGEBIETE	14
5. ALTERNATIVENPRÜFUNG	15
5.1 KRITERIEN DES REGIONALVERBANDES HEILBRONN-FRANKEN	16
5.2 KRITERIEN DER STADT WERTHEIM	19
5.3 FLÄCHENVORSCHLÄGE UND STANDORTALTERNATIVEN DER STADT WERTHEIM	19
5.4 AUSWAHL DES STANDORTES „SCHENKENWALD“ – ANWENDUNG DER STANDORTKRITERIEN DES REGIONALVERBANDES HEILBRONN-FRANKEN	21
6. UMFANG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	21
6.1 WINDENERGIEGEBIET	21
6.2 BESCHLEUNIGUNGSGEBIET	22
6.3 EINFLUSSFAKTOREN AUF DIE ABSTANDSMESSUNG	22
6.4 PLANDATEN	24
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	24
7.1 UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT	24
7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ZUGRIFFSVERBOTE	24
7.3 KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG	25
7.4 HOCHWASSERSCHUTZ UND STARKREGEN	25
8. ANGABEN ZUR PLANVERWIRKLICHUNG	25
8.1 ZEITPLAN	25

1. ANLASS UND PLANUNGSZIELE

Die Stadt Wertheim beabsichtigt seit längerer Zeit neben den bisher schon planungsrechtlich im Flächennutzungsplan der Stadt Wertheim dargestellten Flächen zusätzlich einen Windkraftstandort im „Schenkenwald“ zu entwickeln. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes in Verbindung mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) ist seit 2023 für die planerisch-räumliche Steuerung von Windkraft und die Ausweisung von Windenergiegebieten primär der Regionalverband Heilbronn-Franken zuständig.

Daher begleitete die Stadt Wertheim den Planungsprozess des Regionalverbandes zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplanes von Anfang an konstruktiv, so dass im Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Anfang September 2024 eine Fläche von ca. 319 ha im „Schenkenwald“ als Vorranggebiet für Windkraftanlagen dargestellt werden konnte. Das seitens des Regionalverbandes bisher im Entwurf ausgewiesene Gebiet des „Schenkenwaldes“ teilt sich zu einem kleinen Teil in private Flächen und im Wesentlichen auf Flächen der Stadt und des Fürstenhauses zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg auf.

Aufgrund der Ende 2024 im Planverfahren des Regionalverbandes eingegangenen Stellungnahmen soll das gesamte Verfahren nun aufgeteilt werden. Demnach werden alle geplanten Vorranggebiete, die aus fachlichen Gründen überarbeitet werden müssen, in ein sogenanntes Annexverfahren ausgelagert, das zu einem späteren Zeitpunkt separat fortgeführt wird. Hiervon ist auch das Vorranggebiet „Schenkenwald“ betroffen.

Die geplanten Vorranggebiete, die unverändert bleiben können, werden weiterhin im sogenannten Hauptverfahren durch den Regionalverband weitergeführt. Ziel des Regionalverbandes ist es, dass die im Hauptverfahren verbleibenden Vorranggebiete zusammen mit dem Bestand an rechtskräftigen Vorranggebieten das landesweit gültige Flächenziel von 1,8 Prozent erreichen, damit die Steuerungswirkung der regionalen Planung greifen kann.

Die Weiterführung der Fläche des Schenkenwaldes im Annexverfahren birgt große Unsicherheiten. Es besteht die Befürchtung, dass aufgrund der Verlagerung der Schenkenwaldfläche in das Annexverfahren die konkrete Genehmigung und Realisierung des Windparks zeitlich sehr weit verschoben werden muss und damit erhebliche wirtschaftliche Nachteile sowohl beim privaten Eigentümer, beim Investor als auch bei der Stadt Wertheim eintreten könnten. Mit Abschluss des Hauptverfahrens des Regionalverbandes wären im Schenkenwald Windenergieanlagen zunächst nicht mehr zulässig (s. auch Punkt 4.1 Regionalplanung).

Die Stadt Wertheim sieht daher das Erfordernis, im Rahmen der Flächennutzungsplanung den Standort durch Ausweisung eines Windenergiegebiets gemäß § 2 Nr. 1 WindBG planerisch zu sichern, um eine möglichst zügige Realisierung des Windparks zu gewährleisten und damit ihren Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten.

Es erfolgte eine umfangreiche Vorabstimmung der Planungsabsicht mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Danach kann das Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung eines flächenhaften Windenergiegebiets vor Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbands eingeleitet werden. Erst nach dessen Rechtskraft mit Feststellung des regionalen Flächenbeitragswerts im Laufe des Jahres 2026 kann das Flächennutzungsplanverfahren zu Ende geführt werden.

Die Darstellung des Windkraftstandortes ist als sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und ergänzend als Beschleunigungsgebiet vorgesehen. Die ergänzende Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus den neuen gesetzlichen Vorgaben des § 249c BauGB. Die geplante Ausweisung umfasst nicht die gesamte Fläche des bisher durch den Regionalverband vorgesehenen Vorranggebiets, sondern beschränkt sich auf die Kernzone mit 12 Windenergieanlagen (6+6 Lösung). Die Sonderbaufläche umfasst insgesamt rund 192 ha. Die Planung folgt den übergeordneten Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

2. VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Vom Gemeinderat beschlossene Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplan 89 der Stadt Wertheim vom 17. November 2025 hat sich geringfügig verändert. Im Nordosten wurde der Geltungsbereich verkleinert um nicht in das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege „Mittelwald Hofholz SO Mondfeld“ hineinzuragen. Im östlichen Bereich wurde eine Teilfläche aus dem Geltungsbereich entfernt, welche durch Ihre Topografie nicht für Windkraftnutzung in Frage kommt und somit auch nicht in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes integriert werden soll. Im Südwesten wurde der Geltungsbereich ebenfalls zurückgenommen, um den Abstandsradius zur Nachbargemeinde Rauenberg einzuhalten. Insgesamt hat sich der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplan 89 der Stadt Wertheim von ca. 234 ha auf ca. 192 ha gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates geändert bzw. verkleinert.

2.1 UMGANG MIT STELLUNGNAHMEN AUS DEM SCOPING-TERMIN

Es wurde bereits am 16.12.2025 für das Flächennutzungsänderungsverfahren ein Scoping-Termin durchgeführt, um eine Einschätzung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Planung einzuholen. Im nachfolgenden wird auf die Inhalte der Stellungnahmen bzw. auf ihre Berücksichtigung bzw. Beachtung im Rahmen der Planung eingegangen:

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes verbleibt, wie in der bisherigen Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 89 der Stadt Wertheim, als Waldfläche. Es erfolgt lediglich eine Überlagerung mit der Schraffur „Sonderbaufläche Windenergiegebiet“ über der bestehenden Waldfläche. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene können Auflagen für die konkreten Standorte der Windkraftanlagen erfolgen und auch umgesetzt werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine flächenhafte Ausweisung, welche noch keine konkreten Regelungen zu den einzelnen Windkraftstandorten enthält. Ein grundsätzliches Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes ergibt sich bei der Flächennutzungsplanung daher nicht. Es erfolgt im Rahmen der parallellaufenden Genehmigungsplanung keine dauerhafte Waldumwandlung. Auch hier werden durch die bereits in Bearbeitung befindlichen Gutachten zur Genehmigungsplanung auf dieser Ebene Maßnahmen ergänzt und anschließend bezogen auf die nachfolgende Genehmigungsplanung umgesetzt. Dies gilt sowohl für die forstlichen Belange als auch für den Gewässer- und den Bodenschutz. Die Belange zu den angrenzenden Schutzgebieten und ihre möglichen Auswirkungen werden bereits im Rahmen des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan behandelt und ausführlich dargelegt. Auskünfte zu den geplanten einzelnen Windkraftstandorten können im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht erteilt werden, da es sich um eine

flächenhafte Ausweisung und keine konkrete Standortausweisung handelt. Die konkreten Standorte der Windkraftanlagen ergeben sich erst im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung.

Die Siedlungsabstände zur bayerischen Ortschaft Faulbach wurden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung benannt. Die Kriterien der Stadt Wertheim bei der Flächenauswahl wurden ebenfalls in der Begründung aufgenommen. Die Behandlung der Betroffenheit auf die Schutzgebiete in Bayern sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht behandelt und dargelegt. Eine Umzingelungswirkung der bayerischen Ortschaften ist durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erkennbar. Das Vorranggebiet W 63 im Bereich Markt Bürgstadt und der Gemeinde Eichenbühl befinden sich direkt südlich angrenzend an das geplante Vorranggebiet TBB_02_II, welches sich auch weiterhin im Hauptverfahren des Regionalverbandes Heilbronn-Franken befindet. Weitere Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlage im Bundesland Bayern (W 40 und W 51) befinden sich in größerer Distanz bzw. werden ausreichende Freibereiche eingehalten, sodass sich keine Umzingelungswirkung ergibt. Eine Umzingelung insbesondere von den nördlich des Mains befindlichen Kommunen sind daher durch die vorliegende Planung nicht erkennbar.

Die Reduzierung des Änderungsbereiches des Taleinschnittes im Osten, wie in der Stellungnahme des Regionalverbandes angeregt wurde, wurde in die Planunterlagen übernommen. Die Behandlung der Auswirkungen auf das westlich außerhalb des Änderungsbereiches befindliche FFH-Gebiet werden im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes dargelegt. An der bisherigen Abgrenzung nach Westen wird festgehalten. Für den südwestlichen Bereich in Richtung Rauenberg wurde wie angeregt ebenfalls eine Flächenreduzierung vorgenommen, um eine Umzingelung gemäß den Kriterien des Regionalverbandes Heilbronn-Franken (Abstand 2,5 km) zu vermeiden. Eine geringfügige Anpassung erfolgte ebenfalls im Nordosten, um ein Abrücken aus dem angrenzenden Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) umzusetzen.

Darüber hinaus wurden in der Begründung Ergänzungen zum Starkregen und zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in die Planunterlagen aufgenommen.

Eine zeitliche Befristung der Flächennutzungsplanänderung ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht möglich.

3. PLANGEBIET

3.1 LAGE UND ABGRENZUNG

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 192 ha und befindet sich zwischen Nassig und Mondfeld in einem Abstand von über 1,4 km bzw. 1,6 km zu den jeweiligen Ortslagen. Zur bayerischen Ortschaft Faulbach auf der nördlichen Seite des Mains wird ein Abstand von rund 1,2 km eingehalten. Die auszuweisende Fläche wird vollständig von Waldflächen begrenzt.

Maßgebend ist die Grenze des Änderungsbereiches, wie er in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt ist.



Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 27.10.2025)

3.1.1 TOPOGRAFIE UND BODENVERHÄLTNISSE

Das Gelände liegt in Kuppenlage von rund 350 m bis über 380 m ü. N. N. im Schenkenwald. Der Planungsbereich wird zurzeit forstwirtschaftlich genutzt.

4. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

4.1.1 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

In der Raumnutzungskarte befindet sich der Änderungsbereich in einem „Gebiet für die Forstwirtschaft (VRG) (Ziel der Raumordnung)“ sowie in einem „Gebiet für Erholung (VBG) (Grundsatz der Raumordnung)“. Weitere zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Ziele oder Grundsätze der Raumordnung werden nicht berührt.

Nachrichtlich dargestellt ist weiterhin der Verlauf einer Richtfunkstrecke in Nord-Süd-Richtung, welche durch den Änderungsbereich verläuft.

In der näheren Umgebung befindet sich östlich außerhalb des Änderungsbereiches ein Regionaler Grünzug (Ziel der Raumordnung) und nordöstlich angrenzend ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel der Raumordnung). Diese werden durch die vorliegende Planung jedoch nicht berührt.

Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG):

Gemäß Plansatz 3.2.1 (2) im Textteil zum Regionalplan 2020 wird neben den Funktionen und der Bedeutung für den Naturhaushalt erläutert, dass „indirekte Belastungseinflüsse [...] durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren [sind]“. Dies bedeutet die Auswirkungen auf das Vorranggebiet und seine Schutzzwecke sind auch bei außerhalb befindlichen Änderungsplanung

grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt daher im Rahmen des Umweltberichtes.

Gebiet für die Forstwirtschaft (VRG):

Gemäß Plansatz 3.2.4 (6) im Textteil des Regionalplans 2020 sind *„die Vorranggebiete für Forstwirtschaft [...] vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.“*

Dabei wurden jedoch bereits im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Windkraft (Genehmigt am 30.09.2015) ein Ausnahmetatbestand für die Errichtung von Windkraftanlagen formuliert:

„In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.“

Der Ausnahmetatbestand soll laut der Begründung zum Plansatz erfüllt sein, wenn *„soweit wesentliche Nachteile auf die teilräumlichen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes nicht zu befürchten sind.“* Dabei sind die bereits genannten Kriterien für den Nachweis des Ausnahmetatbestandes darzulegen:

1. Ausreichende Windgeschwindigkeit

Standorte mit mindestens einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 m bzw. 5,5 m/s in 140 m Höhe

Gemäß dem Windatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird für den Änderungsbereich eine mittlere Windgeschwindigkeit 5,43 m/s in 140 m Höhe sowie in 100 m Höhe von 4,84 m/s erreicht, wobei eine Standardunsicherheit der mittleren Windgeschwindigkeit von etwa 7,7% ausgewiesen wird, d.h. die Werte könnten auch in etwa 0,4 m/s höher ausfallen.

Laut Kriterienkatalog des Regionalverbandes Heilbronn-Franken eignen sich insbesondere Flächen mit einem Mindestwert der Windleistungsdichte von 190 W/m² in 160 m über Grund für den Betrieb von Windkraftanlagen. Für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird eine Windleistungsdichte von etwa 245 W/m² erreicht. Insgesamt wird dem Bereich somit eine sehr gute Eignung aufgrund der vorherrschenden Windhöffigkeit zugesprochen.

2. Gute Standorteignung

Gute Erschließungssituation, Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes, Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen, Belange des Natur- und Freiraumschutzes, Artenschutz- und Biotopschutz, Schutzes der Kulturlandschaft und eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen besteht.

Der Standort des „Schenkenwaldes“ weist eine räumliche Nähe zu Einspeiseinfrastruktur und Lastorten auf. Insbesondere die Nähe zur 110 kV-Leitung wird als sehr positiv für den Standort bewertet. Der Windpark wird an das öffentliche Straßennetz im Südosten östlich von Nassig / Ödengesäß an die Landesstraße L 508 angeschlossen. Während der Bauphase werden zusätzliche Wegeteile sowie Montage- und Lagerflächen temporär hergerichtet, die nach dem Bau zurückgebaut werden. Die Planung des Wegebaus hat zum Ziel, möglichst wenig Fläche in Anspruch zu nehmen und die forst- und landwirtschaftliche Nutzung so wenig wie möglich zu beeinflussen.

Aufgrund der überwiegenden Entfernung von mindestens 1000 m zu Mischbauflächen und mindestens 1200 m zu Wohnbauflächen besteht ein überwiegend geringes Konfliktpotenzial. Lediglich zu dem in der Region Bayerischer Untermain gelegenen Ort Faulbach wird zu Wohn- und Mischbauflächen ein Abstand von 900 m zu Wohn- und Mischbauflächen eingehalten, der aber jeweils noch über den jeweiligen Mindestabständen nach Kriteriensatz liegt.

Der Regionalverband bzw. die Stadt Wertheim berücksichtigt bei der Flächenauswahl den Gedanken der möglichst reduzierten Freiraumbelastung und der Sicherung der Vernetzung von Lebens- und Naturräumen (siehe § 2 (2) ROG und Plansatz 5.1 Landesentwicklungsplan) dadurch, dass er möglichst großflächige Gebiete festlegt. So wird eine flächige Verteilung der einzelnen Windkraftanlagen über den Freiraum reduziert.

Im Westen kleinflächige Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet „Mondfeld /Boxtal“, Zone III. Das Konfliktpotenzial wird jedoch als gering bewertet. Es sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten.

Einzelne kleinflächige geschützte Biotop nach Waldbiotopkartierung (Laubbaumbestand, Tümpel) befinden sich im Gebiet. Das Konfliktpotenzial wird jedoch als gering bewertet. Zum FFH-Gebiet wird mindestens der Vorsorgepuffer von 200 m eingehalten. Zur bayerischen Grenze und dem dort liegenden Vogelschutzgebiet wird ein Abstand von deutlich über 1000 m eingehalten. Auch in Zusammenschau mit den auf bayerischer Seite um Freudenberg anschließenden Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten wird somit ein deutlicher Abstand gehalten. Auf baden-württembergischer Seite sind in diesem Bereich keine Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz hinterlegt. Es wird daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete ausgegangen. Das nordöstlich anschließende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird von der Planung ausgespart. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen einer Abstimmung keine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, da die wichtigsten Ansichten auf die Burg von Nordwesten/Westen nach Osten sind und im Osten der Burg keine Potenzialflächen ermittelt wurden. Das Plangebiet liegt in großem Abstand westlich der Burg Wertheim und beeinträchtigt daher die Ansicht nicht. Weitere Konflikte mit dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Es werden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

3. Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft
Ausreichende Berücksichtigung der Funktionen des betroffenen Vorranggebietes wie des Schutzes der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Erholungsfunktionen, des Bodenschutzes und des Schutzes der Standorte für die Holzproduktion. Flächen- und raumsparende

Anordnung von Windkraftanlagen. Freihaltung von Lebensräumen windkraftempfindlicher Tierarten.

Zum FFH-Gebiet wird mindestens der Vorsorgepuffer von 200 m eingehalten. Zur bayerischen Grenze und dem dort liegenden Vogelschutzgebiet wird ein Abstand von deutlich über 1000 m eingehalten. Auch in Zusammenschau mit den auf bayerischer Seite um Freudenberg anschließenden Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten wird somit ein deutlicher Abstand gehalten. Auf baden-württembergischer Seite sind in diesem Bereich keine Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz hinterlegt. Es wird daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Während der Bauzeit kommt es im Bereich der Lager- und Montageflächen zu Bodenverdichtungen und -umlagerungen. Die nicht dauerhaft genutzten Flächen werden mit Stahlplatten belegt oder temporär geschottert, womit die natürlichen Bodenfunktionen teilweise und für einen kurzen Zeitraum verloren gehen. Nach Ende der Baumaßnahmen werden diese jedoch zurückgebaut, so dass die Bodenfunktionen wieder hergestellt sind. Eine dauerhafte Bodenbeeinträchtigung findet nicht statt. Da die geplanten Anlagen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Auffangbehälter im Einsatzbereich wassergefährdender Stoffe) ausgestattet sein werden, welche den Austritt von bodengefährdenden Stoffen verhindern, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verunreinigungen oder Verschmutzungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Diese Konzentration der Anlagen, die auch dem raumordnerischen Bündelungsprinzip folgt, ist somit eine Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (im Sinne einer Erhaltung der Lebensraumvernetzung) sowie Mensch (Erholung) und Landschaft durch die Freihaltung größerer Bereiche der Kulturlandschaft.

4. Fehlen freiraumschonenderer Alternativen

Nachweis, dass im gleichen Landschafts- oder Planungsraum insbesondere außerhalb der Vorranggebiete für Forstwirtschaft keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, die die natürlichen Schutzgüter und Landschaftsfunktionen in erheblich geringerem Umfang in Anspruch nehmen.

Der Änderungsbereich umfasst einen Flächenumfang von rund 234 ha zur Ermöglichung der Errichtung von Windkraftanlagen. Dabei erfolgt der Eingriff in einem wesentlich geringeren Umfang als der Änderungsbereich ausgewiesen wird. Freiraumschonendere Alternativen außerhalb des Vorranggebietes für Forstwirtschaft haben sich nicht ergeben. Im Rahmen der Standortsuche des Regionalverbandes Heilbronn-Franken und auch anhand der Kriterien der Stadt Wertheim zur Ausweisung von Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurde der Freiraumschutz sowie auch die natürlichen Schutzgüter in die Abwägung bzw. die Standortsuche eingestellt. Anderweitige Alternativen haben sich dabei nicht ergeben bzw. erfüllen die Kriterien der Stadt Wertheim bzw. des Regionalverbandes nicht oder nur mit hohem Konfliktpotential (siehe auch Kapitel 5. Alternativenprüfung).

5. Vermeidung teilträumlicher Überlastungen

Darstellbar, wenn aufgrund ihrer Lage und Größe sowie ihrer Zuordnung zu weiteren Standorten für Windkraftanlagen keine Überlastungen einzelner Funktionsbereiche zu erwarten sind.

Bei der Festlegung der Standortkriterien war ein wesentliches Kriterium die Vermeidung der räumlichen Überlastung einzelner Bereich auf Gemarkung der Stadt Wertheim bzw. die Vermeidung einer einseitigen Belastung einzelner Ortschaften. Durch die Ausweisung des Änderungsbereiches wird dieses Kriterium erfüllt. Eine Umfassung der Siedlungsgebiete Boxtal, Nassig und Im Tal/Steingasse wird durch eine Freihaltung von mind. 2 mal 60° gemäß „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vermieden (siehe Hochrangige Konfliktkriterien Regionalverband Heilbronn-Franken, Kapitel 5). Die Umfassung von Rauenberg wird durch einen Freihaltebereich von 1 mal 180° vermieden. Kumulative Wirkungen können insbesondere durch eine Überlastung bzw. Umfassung von Ortschaften oder weiteren hochwertigen Gebieten entstehen. Mögliche Umfassungen von Ortschaften wurden im Schutzgut Mensch geprüft. Das Plangebiet wurde im Zuge der Flächenausweisung auf Ebene des Regionalplanes entsprechend zugeschnitten bzw. reduziert, um dieses Kriterium zu erfüllen.

Im Westen wird der 200 m Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet freigehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kumulative Wirkungen ist somit nicht zu sehen.

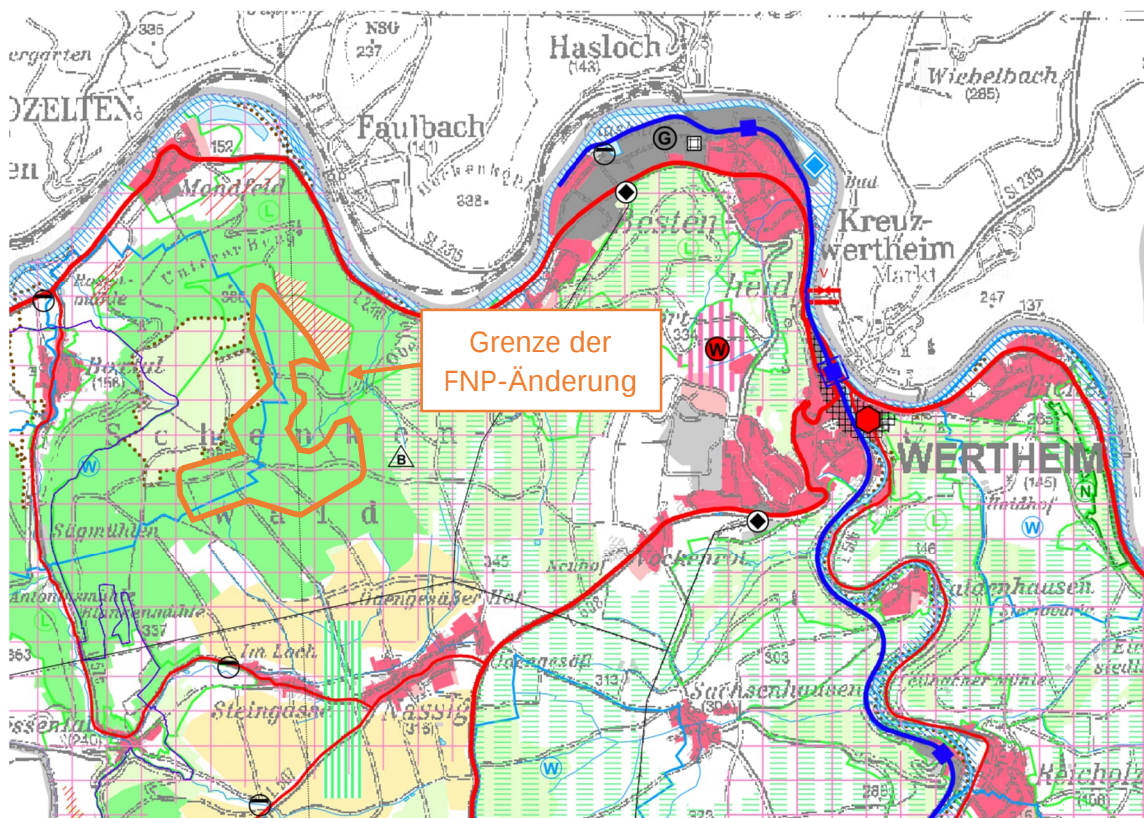


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 2020 (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken, 28.10.2025)

4.1.2 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN – TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE II

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes in Verbindung mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) des Landes Baden-Württemberg die Aufgabe mindestens 1,8 % der Regionsfläche für den Ausbau von Windenergie im Regionalplan als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen.

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete, die erst mit der Rechtsverbindlichkeit der Teilfortschreibung und der Feststellung der Erreichung des Flächenziels gegeben sein wird, sind Windkraftanlagen nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten zulässig, die allerdings auf kommunaler Ebene durch bestehende oder neu in der Ausweisung befindliche Flächen (z. B. Konzentrationszonen für Windenergie, Sonderbauflächen für Windenergie) ergänzt werden.

Gelingt diese Ausweisung hingegen nicht (z.B. im Fall eines Scheiterns der regionalen Planung), findet keine planerische Steuerung mehr statt. Windkraftanlagen wären dann gemäß § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) spätestens ab dem 01.01.2028 in der gesamten Region auf Grundlage von § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen zulässig. Spätestens ab diesem Datum tritt auch die Steuerungswirkung aller bisher geltenden Flächennutzungspläne zur Windkraft außer Kraft.

Um die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen und die Energiewende weiter voranzubringen, hat der Regionalverband daher im Sommer 2024 die Teilfortschreibung Windenergie II eingeleitet. Durch diese Teilfortschreibung Windenergie II sollen die bereits bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie ergänzt werden. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens wurden zum Planentwurf rund 3.760 Stellungnahmen vorgebracht, die eine teilweise Überarbeitung von einigen geplanten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen notwendig machen. Um das Ziel, die planerische Steuerungswirkung bei der Windkraft schnellstmöglich zu erreichen, sieht das weitere Vorgehen folgendermaßen aus:

Demnach werden alle geplanten Vorranggebiete, die aus fachlichen Gründen überarbeitet werden müssen, in ein sogenanntes Annexverfahren ausgelagert, das zu einem späteren Zeitpunkt separat fortgeführt wird. Die geplanten Vorranggebiete, die auf der Grundlage der fundierten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen unverändert bleiben können, werden weiterhin im sogenannten Hauptverfahren geführt. Ziel ist, dass die im Hauptverfahren verbleibenden Vorranggebiete zusammen mit dem Bestand an rechtskräftigen Vorranggebieten das Flächenziel von 1,8 Prozent erreichen, damit die Steuerungswirkung der regionalen Planung greifen kann.

Die zu überarbeitenden Gebiete, zu denen auch der Schenkenwald gehört, die in das Annexverfahren übernommen werden, wurden am 25.07.2025 von der Verbandsversammlung beschlossen. Der förmliche Beschluss zur Reduzierung der Flächenkulisse des Hauptverfahrens soll in der Verbandsversammlung am 05.12.2025 erfolgen und anschließend für die geänderte Flächenkulisse ein erneutes Beteiligungsverfahren im 1.Quartal 2026 durchgeführt werden. Anschließend ist der abschließende Abwägungs- und Satzungsbeschluss über das Hauptverfahren durch die Verbandsversammlung zu fassen. Die Rechtskraft und damit die Steuerungswirkung in Verbindung mit § 249 Abs. 2 BauGB ist dann etwa 3 bis 4 Monate nach dem Satzungsbeschluss gegeben.

Das Annexverfahren, indem nun auch die Fläche des Schenkenwaldes aufgenommen werden wird, wurde ebenfalls am 05.12.2025 durch einen Aufstellungsbeschluss in der

Verbandsversammlung des Regionalverbandes eingeleitet. Im Annexverfahren sollen nicht nur die überarbeitungsbedürftigen Vorranggebiete nochmals geprüft und ggf. angepasst werden. In ihm sollen auch all die Gebiete betrachtet werden, die im Zuge des bisherigen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung als Vorranggebiete vorgeschlagen wurden. Es wird inhaltlich erst nach Abschluss des Hauptverfahrens zu Ende geführt. Ein konkreter Zeitplan hierfür liegt bisher nicht vor.

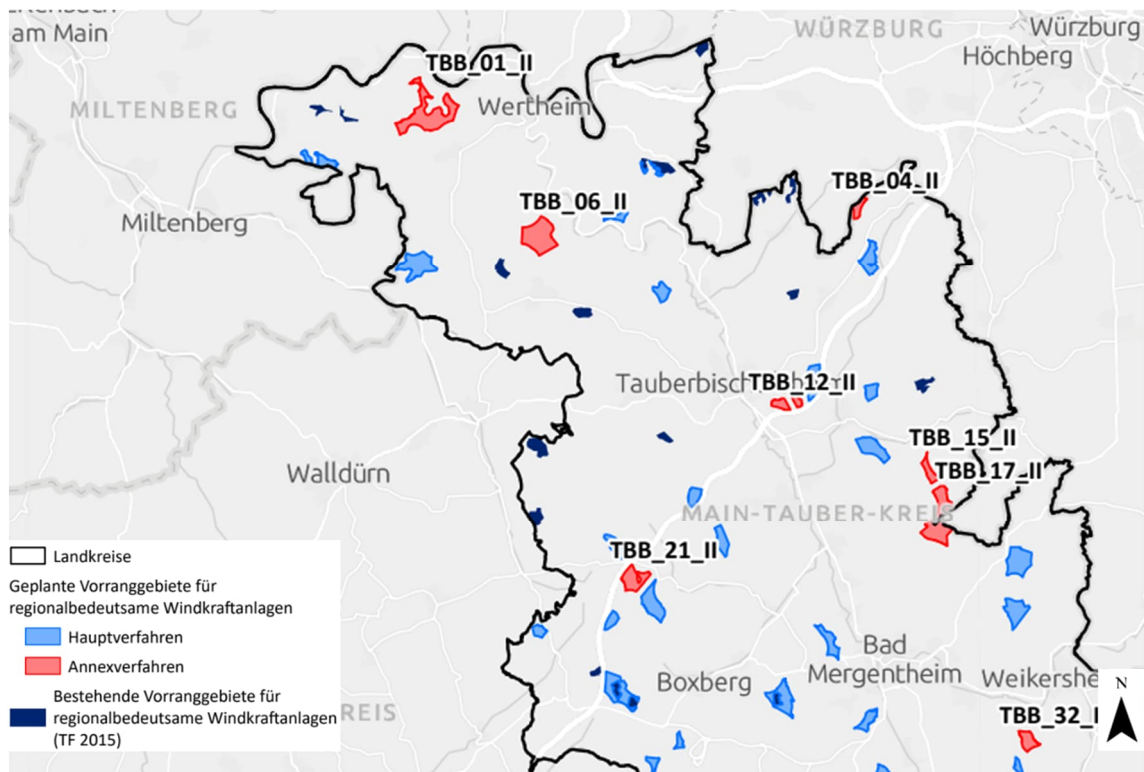


Abb. 3: Auszug aus der Übersichtskarte der geplanten und bestehenden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Hinblick auf das geplante Annexverfahren (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken, 28.10.2025)

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan 89 der Stadt Wertheim als Fläche für Wald dargestellt.

Mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 89 wurden im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen ausgewiesen und eine Ausschlusswirkung für das restliche Verbandsgebiet erzielt.

Es erfolgte eine umfangreiche Vorabstimmung der Planungsabsicht mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Danach kann das Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung eines flächenhaften Windenergiegebiets vor Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes eingeleitet werden. Erst nach dessen Rechtskraft mit Feststellung des regionalen Flächenbeitragswerts im Laufe des Jahres 2026 kann das Flächennutzungsplanverfahren zu Ende geführt werden.

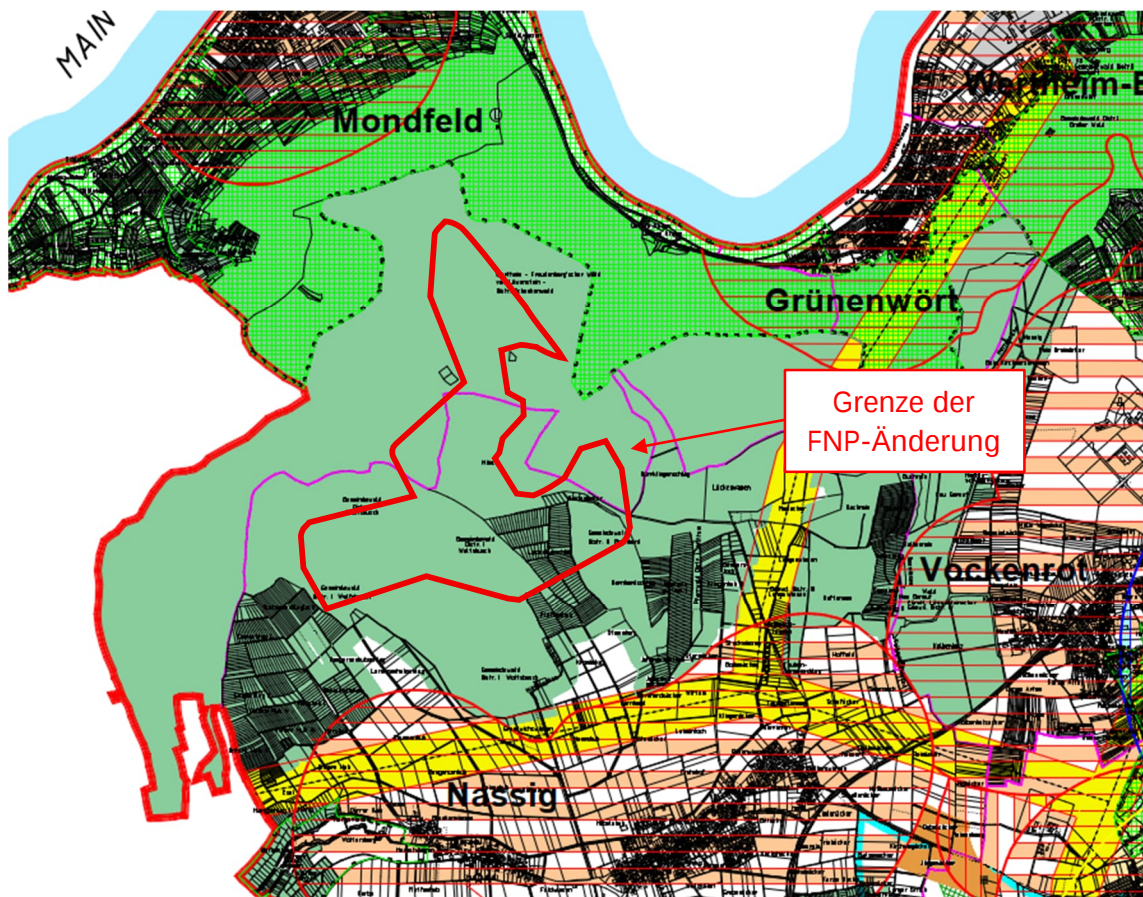


Abb. 4: Auszug aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan 89 (Quelle: Stadt Wertheim)

4.3 SCHUTZGEBIETE

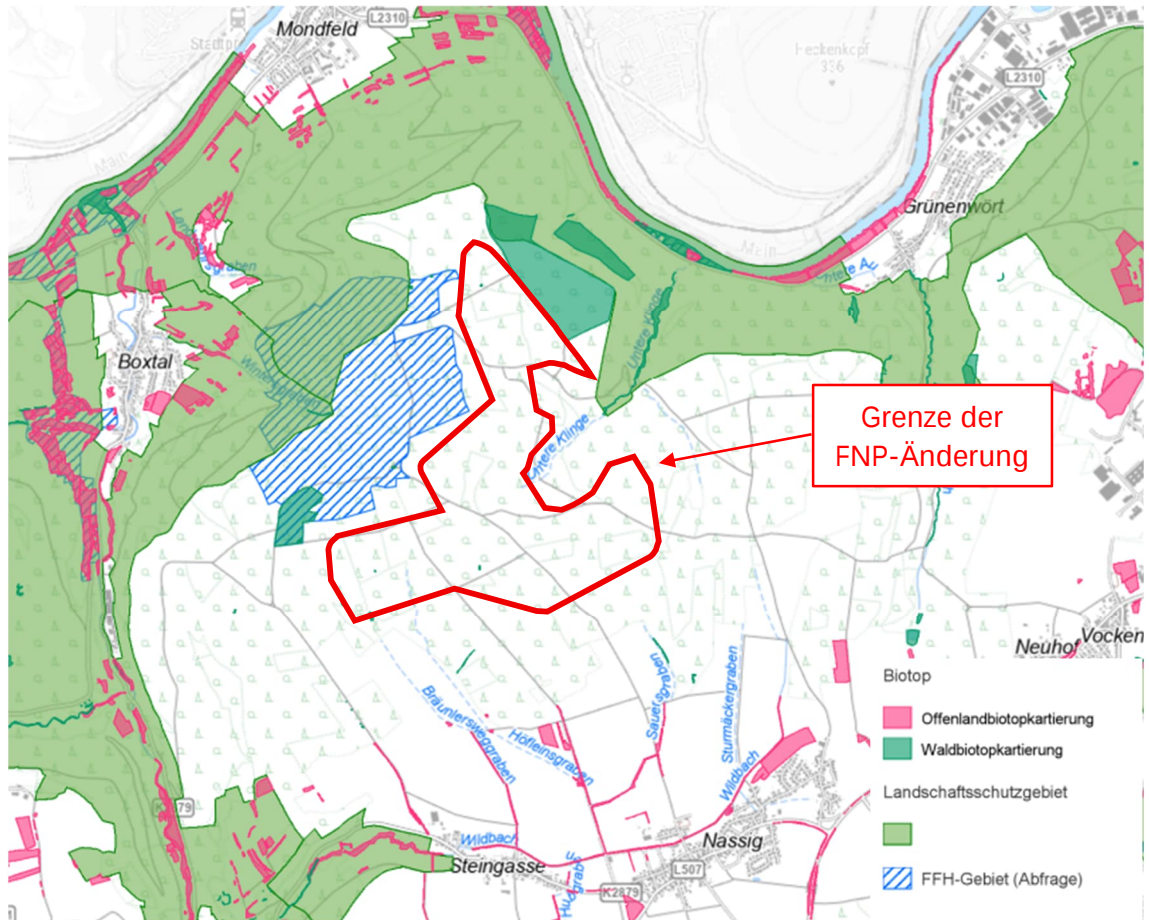


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 28.10.2025)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Wertheim“ und „Freudenberg“

Nordöstlich des Änderungsbereiches direkt angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wertheim“. Westlich in einer Mindestentfernung von etwa 630 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“.

FFH-Gebiet „Sandstein Spessart“

Westlich teilweise unmittelbar angrenzenden an den Änderungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet „Sandstein-Spessart“.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Änderungsbereich befinden sich folgende Waldbiotopkartierungen ganz oder teilweise (t):

- Mittelwald Hofholz SO Mondfeld (t)
- Bach und Klinge O Grünenwört (t)
- Tümpel Wolfsbusch NW Nassig
- Tümpel Wolfsbusch NW Nassig (2)
- Weiher Wolfsbusch NW Nassig

Weitere Waldbiotopkartierungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches jedoch in größerer Entfernung. Erheblich negative Auswirkungen sind daher nicht erkennbar.

Wasserschutzgebiet „Gem. WSG Mondfeld/Boxtal“

Der Änderungsbereich liegt teilweise in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Gem. WSG Mondfeld/Boxtal“ (27.12.2004).

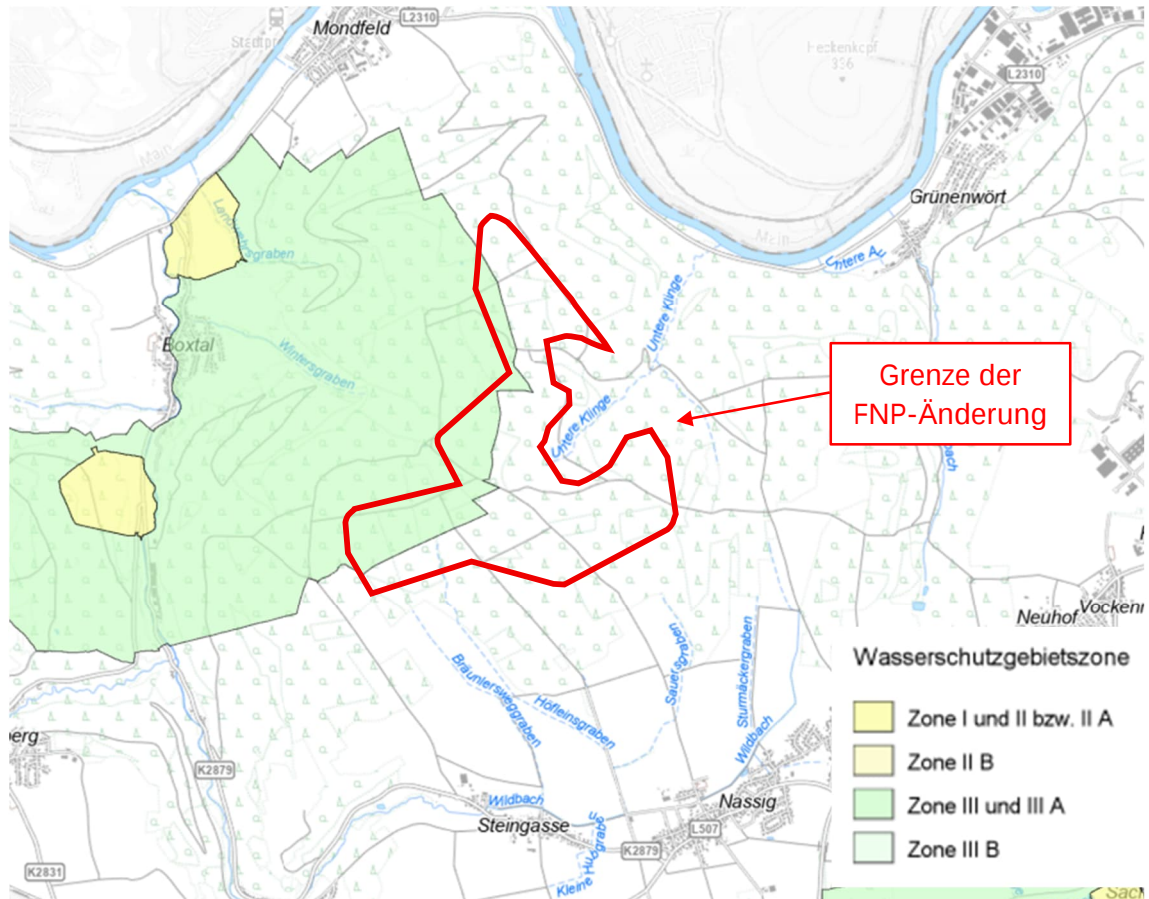


Abb. 6: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 28.10.2025)

5. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken werden die politischen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg und der Bundesregierung umgesetzt mit der Zielsetzung zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

In diesem Zuge erfolgten daher zahlreiche rechtliche Änderungen, die eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien erreichen sollen. Im Ergebnis dieser bereits thematisierten gesetzlichen Vorgaben ist der Regionalverband gesetzlich dazu verpflichtet mindestens 1,8 % der Regionsfläche als „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ (Ziel der Raumordnung) festzulegen. Hierfür wurden entsprechende Kriterien angewandt, welche teilweise im Verfahren bereits angepasst, hinzugefügt oder wieder herausgenommen wurden. Dabei soll eine explizite Positivplanung im Vordergrund stehen mit Schaffung von einem mindestens notwendigen substanziellen Raum für die Windkraft.

Für die Planung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat das die Konsequenz, dass von dem bisherigen starren Muster der juristisch immer wieder stark umstrittenen harten und weichen Tabukriterien, wodurch die Windenergienutzung auf die konfliktärmsten Flächen gelenkt werden sollte, abgewichen wird und die Eignung einer Fläche für die Windkraft zentraler in den Mittelpunkt gestellt wird.

Im nachfolgenden werden daher zunächst die Kriterien des Regionalverbandes Heilbronn-Franken erläutert und anschließend auf den Standort „Windkraft Schenkenwald“ angewandt. Diese Kriterien werden bei der Festlegung von „Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) im Verfahren „Teilfortschreibung Windenergie II“ des Regionalverbandes Heilbronn-Franken angewendet.

Daran anknüpfend werden anschließend die Kriterien der Stadt Wertheim und die im Planungsprozess diskutierten Standortalternativen näher erläutert bzw. dargelegt.

5.1 KRITERIEN DES REGIONALVERBANDES HEILBRONN-FRANKEN

Ausschlusskriterien

„Ausschlusskriterien definieren Flächen, für die eine Windkraftnutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt oder bei denen planerische Erwägungen dazu führen, dass keine Windenergienutzung stattfinden soll.“ (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken, Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie II, Stand 04.07.2024/06.08.204, S.15)

- Standorteffizienz:
Windeleistungsichte unter 190 Watt/m² in 160 m über Grund.
- Siedlung:
Flächen mit anderer bauleitplanerischer Zweckbindung, bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsflächen wurden zudem nach ihrem Schutzbedürfnis gegenüber Lärmimmissionen, in Kategorien eingeteilt, und erhielten dementsprechend Vorsorgeabstände (Sondergebiete für Kliniken, stationäre Pflegeeinrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kurgelände und Krankenhäuser 1120 m, Wohnbauflächen und Sondergebiete für Fremverkehr 840 m, gemischten Bauflächen und Kasernen 560 m, gewerbliche Bauflächen und Sondergebiete 280 m).
- Infrastruktur:
Auf Eisenbahnstrecken und Straßen inkl. der gesetzlich geregelten Bauverbote, Bundesautobahnen (Vorsorgeabstand 130 m beidseitig) und Bundesstraßen (Vorsorgeabstand 110 m beidseitig), beidseitig von Eisenbahnstrecken (Vorsorgeabstand 140 m beidseitig), Freileitung ab 110 kV (Vorsorgeabstand 180 m beidseitig), Netzausbau Vorhaben 20 Bundesbedarfsplangesetz (Vorsorgeabstand 180 m beidseitig).
- Militär und Luftfahrt:
genutzte Fläche von Verkehrslandeplätzen, Segelfluggeländen oder Sonderlandeplätzen inkl. Hubschrauberlandeplätzen, Bauschutzbereichen, Platzrunden und An- und Abflugkeilen von Verkehrslandeplätzen im Radius von 1,59 km, militärische Hubschraubertief-flugstrecken als Ausschlusskriterium mit einer Breite von 3,18 km, Schutzbereiche des Radarstrahlungsfelds der Luftverteidigungsanlage Lauda (Freihalteabstand 2,59 km) sowie des Flugplatzradars in Niederstetten (Schutzbereich von 5,09 km), der Bereich von 8 km um die einzelnen Sektoren der Radarführungsmindesthöhe des militärischen Flugplatzes Niederstetten muss bis unter 1000 ft unter der angegebenen Höhe hindernisfrei sein.
- Gewässer:
Keine Windkraftanlagen in Fließgewässern und stehenden Gewässern, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I (Vorsorgeabstand 100 m).

- Natur- und Artenschutz:
Naturschutzgebiet (Vorsorgeabstand 200m), Bann- und Schonwald (Vorsorgeabstand 200 m).
- Denkmalschutz, Geologische Sachverhalte:
in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale (Freihaltebereich mit 560 m Radius), UNESCO-Welterbe Limes (Freihaltebereich 280 m beidseitig), Bergbauberechtigung Roigheim und Forchtenberg sowie das Feld „Emil“.
- Regionalplanung:
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie in Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorsorgeabstand 300 m), Vorranggebieten abgegrenzten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorsorgeabstand 280 m), rechtskräftige und geplante Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen.

Hochrangige Konfliktkriterien

„Hochrangige Konfliktkriterien kennzeichnen erhebliche Planungskonflikte. Hierunter sind alle Konfliktkriterien zu verstehen, die einer Windenergienutzung nicht absolut entgegenstehen, die eine solche aber tatsächlich oder rechtlich deutlich einschränken, bzw. die Flächen kennzeichnen, auf denen es zu erheblichen Konflikten mit der Windkraftnutzung kommen kann. Hochrangige Konfliktkriterien definieren daher Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windkraftnutzung möglichst vermieden werden soll.“ (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken, Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie II, Stand 04.07.2024/06.08.204, S.15)

- Infrastruktur:
Bereits entwidmete aber in Reaktivierung befindliche Trassen für Eisenbahnstrecken (Vorsorgeabstand 140 m).
- Militär und Luftfahrt:
Der weitere Umkreis der Bauschutzbereiche, der Platzrunden sowie An- und Abflugkeilen von Verkehrslandeplätzen, An- und Abflugkeilen die Bereiche bis zu einem Radius von 10,09 km, Niederstetten bei An- und Abflugkeilen ein zusätzlicher seitlicher 1000 m-Puffer, An- und Abflugkeile und Platzrunden von Segelfluggeländen und Sonderlandeplätzen, Pflichtmeldepunkte im Sichtflugverfahren (Militär und Luftverkehr) mit einem Radius von 2,09 km.
- Gewässer:
Fließgewässern 1. Ordnung sowie bei stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha (Vorsorgeabstand von 50 m), Wasserschutzgebietszone II.
- Natur- und Artenschutz:
Schwerpunktorkommen der Kategorie A für gesetzlich geschützte windenergiesensible Arten (Vorsorgeabstand 90 m), Lebensraum der Mopsfledermaus (Vorsorgeabstand 90 m), europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (Vorsorgeabstand 200 m).
- Überlastungsschutz, Vermeidung von Umfassungen von Ortslagen:
Umfassung von Siedlungsgebieten soll verhindert werden.
- Geologische Sachverhalte:
Erdbebenmessstation Sindeldorf (Prüfbereich 2 km).

Konfliktkriterien

„Hierunter fallen alle fachlichen und rechtlichen Konflikte, die im Zuge einer geplanten Windenergienutzung als entgegenstehender Belang zu berücksichtigen sind, die sich aber im Einzelnen nicht gegen die Windenergienutzung durchsetzen können bzw. auf regionaler Maßstabsebene nicht als Einzelkonflikt betrachtet werden können.“ (Quelle: Regionalverband

*Heilbronn-Franken, Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie II, Stand
04.07.2024/06.08.204, S.16)*

- Siedlung:
Vorsorgeabstand je nach Nutzungstyp für Einzelgebäude bzw. Splittersiedlungen im unbeplanten Außenbereich, Vorsorgeabstand von 560 m zu Einzelgebäuden mit Wohnnutzungen im Außenbereich zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand von 560 m für sonstige Einzelgebäuden im Außenbereich mit besonderem Schutzanspruch, Vorsorgeabstand von 280 m für sonstige Einzelgebäuden im Außenbereich ohne besonderen Schutzanspruch.
- Infrastruktur:
Suedlink-Korridor mit beidseitig 25 m sowie Gasleitungen mit überörtlicher Versorgungsfunktion
- Militär und Luftfahrt:
Radius von 4,09 bis 6,09 km um Flugplätze (Bauschutzbereich, Platzrunde, An- und Abflugkeile), Radius von 10,09 bis 15,09 km um Flugplätze (An- und Abflugkeile), Jet-Nachttiefflugstrecken, Radarstrahlungsfelds der Luftverteidigungsanlage Lauda im Radius 2,59 bis 5,09 km, Radarführungsmindesthöhe militärischer Flugplatz Niederstetten (Bauhöhenbeschränkung), Radien um VHF-Funkstellen sowie Anlagen der Flugsicherung (Vorgaben von Fachbehörden).
- Natur- und Artenschutz:
Landschaftsschutzgebiete, Schwerpunktorkommen der Kategorie B für gesetzlich geschützte windenergiesensible Arten, Naturdenkmälen und flächenhaften Naturdenkmälen gemäß § 24 NatschG, Biotope nach § 30 BNatSchG sowie geschützte Waldbiotop gemäß § 30a LWaldG, Konflikte mit Biotopverbundflächen, kartierten Waldfunktionen nach LWaldG sowie Waldfunktionen ohne rechtsförmliche Zweckbindung, 1000 m Korridor des Generalwildwegeplans, mögliche zukünftige Naturschutzgebiete, ASP-Artvorkommen, Einzelstandorte der Wiesenweihe und Rastgebiete von Zugvögeln.
- Denkmalschutz, geologische Sachverhalte:
In höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale (Prüfradius von 5km), UNESCO-Welterbe Limes (Prüfradius 1,5 km), regionalbedeutsamen Kulturdenkmale, ingenieur-geologische Gefahrenbereiche und Geotope.
- Regionalplanung:
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Das Vorhandensein einer Vielzahl von Konflikten spricht laut Regionalverband Heilbronn-Franken eher gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets. Zugleich kann eine sehr gute Eignung einer Fläche als Gegengewicht zu einer Vielzahl von Konflikten auf einer Fläche doch für deren Ausweisung als Vorranggebiet sprechen.

Eignungskriterien

„Eignungskriterien kennzeichnen in je drei unterschiedlichen Abstufungen Eigenschaften, die Bereiche für einen Ausbau der Windenergie qualifizieren.“ (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken, Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie II, Stand 04.07.2024/06.08.204, S.16)

- Windhöflichkeit oberhalb Mindestgrenze als Eignungskriterium, dabei wird dieses als gestaffeltes Eignungskriterium angewandt. Mittlere gekappte Windleistungsdichte (Mindestwert von 190 W/m²) als Mindestgrenze.
- Nähe zum Lastort bzw. Verbrauchernähe, d.h. zu einem Raum mit hoher Stromabnahme sowie die Nähe zu Einspeiseinfrastruktur.
- Gestaffelter, über einem notwendigen Mindestabstand liegender Abstand zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen. Je größer der Abstand von der Siedlung, insbesondere mit Wohnnutzungen, desto geeigneter ist die Fläche.

- Bestehende und genehmigte Windkraftanlagen. Hoher Stellenwert des Repowerings sowie auch im Genehmigungsprozess befindliche und geplante Windkraftanlagen.

Je höher die Eignung einer Fläche ist, desto höher ist laut Regionalverband Heilbronn-Franken die Wahrscheinlichkeit, dass sie als Vorranggebiet ausgewiesen wird.

5.2 KRITERIEN DER STADT WERTHEIM

Im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat die Stadt Wertheim bereits im Jahr 2023 Vorschläge für Flächenausweisungen als „Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ ausgearbeitet und diese im Zuge des Verfahrens gemeldet. Dabei wurden folgende Kriterien bei der Flächenauswahl zu Grund gelegt. Dabei entsprach die Reihenfolge auch der Priorisierung des jeweiligen Kriteriums:

1. Abstand zur Siedlungsfläche
 - Abstand von 1250 m von zusammenhängenden Siedlungsflächen
 - Abstand von 680 m zu einzelnen Ansiedlungen
2. Windhöffigkeit und Eignung/Nicheignung für Windkraftnutzung
 - Grundlage bildet die Karte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), die Flächen vorschlägt, die sich bezüglich Windhöffigkeit und unter Berücksichtigung des Naturschutzes eignen
3. Flächengröße (mindestens 50 ha)
 - Größenordnung von mindestens 50 ha (Zielerreichung mit wenig Flächen auf dem Gemarkungsgebiet)
 - Mehrere kleinere Flächen können auch als ein Vorranggebiet beurteilt werden, wenn sie in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und als ein Vorranggebiet wahrgenommen werden
4. Kein „Einkreisen“ von einzelnen Ortschaften oder Stadtteilen
 - Abstand von mindesten 5 km
5. Vorfahrt für Flächen im Eigentum der Stadt
 - Damit die entstehende Wertschöpfung durch die Windkraftanlagen den Wertheimer Bürgern größtmöglich zu Gute kommt, sollte den Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, Vorrang gegeben werden
6. Vorfahrt für Gebiete, die auf örtliche Unterstützung treffen
 - Die Vorranggebiete, für die sich insbesondere die Bürger die am meisten davon betroffen sind, ausgesprochen haben, sollten Vorrang erhalten

Bei Anwendung der erläuterten Kriterien ergaben sich für die Gemarkung der Stadt Wertheim insgesamt vier Standorte, welche als „Vorrangflächen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ geeignet sind (siehe nachfolgende Standorterläuterungen).

5.3 FLÄCHENVORSCHLÄGE UND STANDORTALTERNATIVEN DER STADT WERTHEIM

1) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen“

- Fläche wurde bereits im Zuge der Teilfortschreibung Wind von 2015 ausgewiesen
- Die Konzentrationszone bzw. das Vorranggebiet ist im Flächennutzungsplan und im Regionalplan dargestellt
- Teilweise Suchräume mit hochrangigem Konflikt
- Konkrete Vorhabenplanung: Windpark mit 5 Anlagen
- Flächengröße insgesamt: ca. 63,4 ha

2) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld“

- Suchraum ohne hochrangige Konflikte in erheblichem Umfang
- Der größte Teil der Fläche innerhalb des Suchraumes scheidet aufgrund von Abstandsflächen zu Siedlungen aus. Außerdem soll der Mindestabstand von 5 km zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“ gewahrt werden
- Die Konzentrationszone bzw. Vorrangfläche ist im Flächennutzungsplan und im Regionalplan dargestellt
- Zurzeit sind 14 Windkraftanlagen in Betrieb (Repowering 5-6 Anlagen)
- Flächengröße gesamt: ca. 86,0 ha

3) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“

- Betrachtung zusammen mit Suchraum auf Kilsheimer Gemarkung
- Östlich von Bronnbach erstreckt sich ein Suchraum mit hochrangigen Konflikten. Hierbei handelt es sich um artenschutzrechtliche Belange
- Der Suchraum mit hochrangigem Konflikt östlich von Bronnbach wird ausgeschlossen, da nur so der Mindestabstand von 5 km zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Höhefeld“ eingehalten werden kann
- Nördlich von Dörlesberg befindet sich ein Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Nördlich/nordöstlich von Sachsenhausen befindet sich ein Suchraum ohne hochrangige Konflikte. Aufgrund der geringen Größe des Suchraums und des Mindestabstands zum vorgeschlagenen Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“ sollte dieser Suchraum entfallen
- Der Ortschaftsrat Dörlesberg hat sich eindeutig entgegen dem Projekt in Richtung Heegwald, Mülldeponie ausgesprochen
- Flächengröße gesamt: ca. 150,0 ha

4) Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald“

- Die Suchraumfläche ohne hochrangigen Konflikt südlich der Ortschaft Nassig wird durch die vorgeschlagenen Abstandsflächen reduziert
- Die Fläche nördlich von Nassig stellt die größte zusammenhängende Fläche dar
- Die mit „hochrangigem Konflikt“ dargestellten Flächen sollen entfallen (FFH-Gebiet)
- Die als „ohne hochrangigen Konflikt“ dargestellte Teilfläche auf Gemarkung Mondfeld (ca. 60 ha) soll einbezogen werden
- Flächengröße gesamt: ca. 406,7 ha

Insgesamt wurde dem Regionalverband im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG eine Flächenkulisse von etwa 706,1 ha als zukünftige „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ vorgeschlagen. Es handelt sich hierbei um einen Flächenanteil von rund 5,1 % des Wertheimer Gemarkungsgebietes.

Im Rahmen der anschließenden formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Stadt Wertheim eine erneute Stellungnahme zur geplanten Flächenkulisse abgegeben:

Das Vorranggebiet „Nordöstlich Wertheim-Dertingen“ soll entsprechend der bereits in dem seit 15.11.2024 wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie enthaltenen Flächengröße vergrößert werden (Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dertingen“). Die im Regionalplan aufgenommene Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes „Nördlich Wertheim-Höhefeld Erweiterung“ wird seitens der Stadt Wertheim zu Kenntnis genommen (Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Höhefeld“). Dies gilt ebenfalls für das geplante Vorranggebiet „Nördlich Kilsheim

(Kernort) südlich von Dörlesberg (Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Dörlesberg/Reicholzheim“). Für das geplante Vorranggebiet „Südöstlich Wertheim-Mondfeld“ (Vorgeschlagenes Vorranggebiet „Schenkenwald“) wurde die Flächenabgrenzung ebenfalls zur Kenntnis genommen mit der Bitte die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes im Nordosten in Richtung Grünenwört und im Norden in Richtung Mondfeld entsprechend der Abgrenzung des städtischen Flächenvorschlages zu reduzieren.

Für eine weitere auf Wertheimer Gemarkung befindliche 4,87 ha große Teilfläche des geplanten Vorranggebietes „Nordwestlich Werbach-Gamburg“ wurde gebeten diese nicht in die Teilfortschreibung Windenergie II aufzunehmen, da diese die Kriterien der Stadt zur Mindestgröße und eine Umkreisung der Ortschaften ermöglicht wird. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen nicht um städtisches Eigentum.

5.4 AUSWAHL DES STANDORTES „SCHENKENWALD“ – ANWENDUNG DER STANDORTKRITERIEN DES REGIONALVERBANDES HEILBRONN-FRANKEN

Gesamtbewertung und lokale Alternativen:

Das Plangebiet weist aufgrund überwiegend hoher Windleistungsdichte, Nähe zu Einspeiseinfrastruktur und Lastorten sowie einen überwiegend sehr hohen Abstand zu Wohnnutzungen insgesamt eine sehr gute Eignung als Vorranggebiet auf. Für das Plangebiet sind zudem laufende Standortplanungen bekannt.

Von der zugrundeliegenden Potenzialfläche wurden randliche Teilbereiche nicht übernommen, um Umfassungen zu vermeiden sowie erweiterte Siedlungsabstände einzuhalten und zudem das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und den 200 m Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet freizuhalten.

Zwei kleinere, weniger geeignete Potenzialflächen östlich und südöstlich wurden nicht als Vorranggebiet übernommen, weil die Flächen bei Einhaltung erweiterter Siedlungsabstände zu klein geworden wären. Zudem konnte die vorhandene Belastung des Gesamttraum dadurch minimiert werden. Die weiter westlich gelegenen Potenzialfläche, die sich an das bestehende Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG (Bestand) 02_TBB) anschließt, wurde mit Blick auf die bereits vorhandenen Anlagen und die vielfältigen Konflikte mit Wohnnutzungen im Außenbereich im Süden sowie Lage im Landschaftsschutzgebiet und Nähe zum Naturschutzgebiet im Norden sowie möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten (Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten an der bayerischen Grenze) nicht übernommen.

Geringe Umweltkonflikte innerhalb des Gebietes können auf der nachgelagerten Umsetzungsebene im Rahmen der Standortwahl minimiert werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im gesamten Plangebiet sind Gesamt-Bauhöhen von 280 m über Grund (Referenzanlage Typ 1) realisierbar.

6. UMFANG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

6.1 WINDENERGIEGEBIET

Im Flächennutzungsplan werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ gem. § 2 Abs. 1 WindBG dargestellt.

Die Fläche beträgt ca. 192 ha und befindet sich in bestehenden Waldflächen. Um die Doppelnutzung zu verdeutlichen, erfolgt die Darstellung der Sonderbaufläche „Windenergiegebiet“ als Schraffur mit symbolischem Eintrag.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Rotor-Out-Regelung d.h. die Rotorenblätter können über die Begrenzung der Sonderbaufläche hinausragen.

6.2 BESCHLEUNIGUNGSGEBIET

Gemäß § 249c BauGB sind alle Planungsträger verpflichtet Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen.

Zu den Ausschlussgebieten zählen

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz,
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart (§7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG), Art in Anhang IV der Richtlinie 92/43EWG, Art in Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Eine Betroffenheit ergibt sich für die unter 1. genannten Ausschlusskriterien nicht. Die unter 2. genannten Ausschlusskriterien werden im weiteren Verfahren überprüft.

6.3 EINFLUSSFAKTOREN AUF DIE ABSTANDSMESSUNG

Zur pauschalisierten planerischen Abstandsbemessung zu schutzbedürftigen Siedlungsnutzungen und Infrastrukturen spielen folgende grundsätzliche Aspekte eine wichtige Rolle.

Schallemissionen

Der Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt Schallemissionen, die hauptsächlich aus den sich im Wind drehenden Rotorblättern resultieren. Durch die Weiterentwicklung der Windenergieanlagen hin zu größeren Anlagen und Rotorblättern hat sich die Drehzahl der Rotoren immer weiter verringert. Dadurch vermitteln die Anlagen nicht nur einen ruhigeren Lauf, sondern emittieren trotz Leistungssteigerung auch weniger Schall. Des Weiteren gibt es bei drehzahlvariablen Anlagen die Möglichkeit, die Anlage zu lärm sensiblen Zeiten durch Verringerung der Drehgeschwindigkeit in einen schallreduzierenden Betriebszustand zu bringen, was aber zu Einbußen im Ertrag und damit zu einer niedrigeren Wirtschaftlichkeit der Anlagen führt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist das Immissionsschutzrecht und dabei insbesondere die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) zu beachten. Diese legt zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gebietspezifische und tageszeitabhängige Grenzwerte für die Schallbelastung fest, die von technischen Anlagen eingehalten werden müssen. Dabei werden die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß dem Schutzanspruch der Nachbarschaft gestaffelt, wobei im Falle einer Wohnnutzung für die vorliegende Planung der nächtlich einzuhaltende strengere Richtwert entscheidend ist. Für weitere Nutzungen können zudem aus städtebaulichen Überlegungen heraus Orientierungswerte aus der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) entnommen werden.

Die Lärmproblematik ist der maßgebende Faktor für die Abstandsbemessung zu bewohnten Siedlungsbereichen und findet sowohl aus immissionsschutzrechtlichen Gründen als auch bei der Wahl von darüber hinaus gehenden Vorsorgeabständen entsprechend Beachtung.

Optische Bedrängungswirkung

Neben den immissionsschutzrechtlichen Aspekten kann die Bedrängungswirkung von Windenergieanlagen für die Abstandsbemessung zu bewohnten Siedlungsbereichen relevant sein. Die Errichtung einer Windenergieanlage kann aufgrund ihrer Höhe von mittlerweile über 200 m und der sich drehenden Rotoren eine unangemessene optisch bedrängende Wirkung auf die bewohnte Nachbarschaft entfalten und somit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sogenannter „unbenannter Belang“ verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

Die Rechtsprechung hat wiederholt folgende grobe Richtwerte zu einer ersten planerischen Beurteilung herausgearbeitet. So folgert das OVG NRW in seinem Urteil vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) wie folgt:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Über diese Annäherungswerte hinaus muss jedoch auch der Einzelfall betrachtet werden. So ist z.B. der Blickwinkel auf die Anlage von Relevanz, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig und in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Von Belang kann im Weiteren die topographische Situation sein. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten, der das Entstehen einer optischen Bedrängungswirkung unterbindet.

Der optischen Bedrängungswirkung kommt in der Planungspraxis aufgrund der in der Regel höheren immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände meist keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Schattenwurf

Beim Schattenwurf von Windenergieanlagen ist vor allem der periodisch auftretende bewegte Schattenwurf von Bedeutung, der bei niedrigem Sonnenstand durch den rotierenden Rotor auf ein Wohngebäude fallen kann und so zu einer Beeinträchtigung führt. Dieser Hell-Dunkel-Wechsel wird auch als Stroboskopeffekt bezeichnet.

Für die Bewertung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf existieren keine gesetzlichen Immissionsgrenzwerte, allerdings ist der von Windenergieanlagen erzeugte periodische Schattenwurf rechtlich als „ähnliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz zu werten. Entsprechend den vom Arbeitskreis Lichtimmission des

Länderausschusses für Immissionsschutz erarbeiteten „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ gilt eine Belästigung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer am Immissionsort unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden im Jahr (theoretischer Wert, entspricht 8 Stunden tatsächlichem Schattenschlag im Jahr) und 30 Minuten am Tag beträgt.

Der notwendige Abstand zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Schattenwurf ist sehr stark abhängig von Anlagenhöhe und Himmelsrichtung. Eignungsflächen westlich und östlich von Siedlungsgebieten können bezüglich des Schattenwurfs nicht denen in südlicher und erst recht nicht denen in nördlicher Richtung gleichgesetzt werden. Zudem können durch zeitweiliges Abschalten von Anlagen durch eine Abschaltautomatik Probleme mit Schattenwurf gelöst werden.

Eisabwurf

Auf den Rotorblättern von Windenergieanlagen können sich bei ungünstigen Wetterlagen (hohe Luftfeuchtigkeit, Nebel oder Regen) und Temperaturen um / unter dem Gefrierpunkt Eisschichten bilden. Durch das Rotieren der Rotorblätter besteht dann die Möglichkeit von Eisabwurf, was eine Gefahr im näheren Umfeld darstellen kann.

Diesem Umstand kann jedoch durch die Beheizung der Rotorblätter oder durch eine witterungsabhängige Abschaltautomatik technisch begegnet werden. Folglich wird das Gefährdungspotential durch Eisabwurf heute als geringfügig und vermeidbar angesehen und spielt in der Planungspraxis auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine untergeordnete Rolle.

6.4 PLANDATEN

Die Flächen innerhalb des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebiets		192,50 ha	100,0 %
Bisher			
davon:	Waldfläche	192,50 ha	100,0 %
Neu			
davon:	Sonderbaufläche „Windenergiegebiet“ überlagernd zur bestehenden Waldfläche	192,50 ha	100,0 %

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ZUGRIFFSVERBOTE

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Vorhabenplanung werden im Umweltbericht dokumentiert.

Im weiteren Verfahren wird ein Maßnahmenkatalog für den Artenschutz im Rahmen der zusätzlichen Ausweisung des Änderungsbereiches als Beschleunigungsgebiet ausgearbeitet und den Planunterlagen beigelegt.

7.3 KLIMASCHUTZ UND KLIMAANPASSUNG

Das bundespolitische Ziel, die CO₂-Emissionen zu reduzieren, hat in den vergangenen Jahren zu einem tiefgreifenden Wandel in der Energiepolitik geführt. Mit der sogenannten Energiewende wird dabei die Realisierung einer nachhaltigen dezentralen Energieversorgung durch die Nutzung von Erneuerbaren Energien sowie den langfristigen Verzicht auf die fossilen Energieträger verfolgt.

Die Planung für die Errichtung von Windenergieanlagen als Teil der Erneuerbaren Energien dient somit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung.

7.4 HOCHWASSERSCHUTZ UND STARKREGEN

Der Änderungsbereich befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}).

Für die Gemarkung der Stadt Wertheim sind Starkregengefahrenkarten vorhanden. Sowohl bei einem seltenen als auch bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ergeben sich lediglich in den Talbereichen Überflutungsflächen mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m. Bei einem extremen Starkregenereignis werden auch neben den Talbereichen im Bereich der Hanglagen Überflutungstiefen von 0,1 bis 0,5 m erreicht. Für den Änderungsbereich ergibt sich somit keine erhöhte Gefährdung durch Starkregen für die geplante Nutzung.

8. ANGABEN ZUR PLANVERWIRKLICHUNG

8.1 ZEITPLAN

Das Flächennutzungsplanverfahren soll bis Herbst 2026 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Wertheim, den ...

DIE GROSSE KREISSTADT:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de